

**ARBEITSSCHUTZBLATT FÜR FREMDFIRMEN  
der Stugeba Containersysteme GmbH**

**1. Allgemeines**

Die angeführten Bestimmungen und Richtlinien in diesem Arbeitsschutzmerkblatt sind integrierender Bestandteil unserer Bestellung und werden mit Ihrer ausdrücklich oder konkludent erklärten Zustimmung rechtsverbindlich.

Das Arbeitsschutzmerkblatt ist firmenmäßig gezeichnet, gleichzeitig mit der unterfertigten Auftragsbestätigung unverzüglich an uns zu retournieren. Das Schutzblatt ist auch verbindlich, wenn Sie nicht binnen 3 Tagen ab Erhalt schriftlich widersprechen.

Setzen Sie sich vor Arbeitsaufnahme mit unserer auftragserteilenden Dienststelle (zuständiger Techniker, Besteller) in Verbindung, um notwendige arbeitssicherheitstechnische, anlagensicherheitstechnische und umweltrelevante Erfordernisse abzuklären.

Sie haben als Mitarbeiter und Beauftragter des Auftragnehmers die besondere Pflicht, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Arbeitssicherheit und dem Umweltschutz dienen, um dadurch Personen- und Sachschäden, sowie Brand und sonstige Gefahren zu vermeiden.

Die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieses Merkblattes sowie die speziellen Kontroll-, Betriebs-, Ordnung- und Sicherheitsvorschriften als auch die einschlägigen Arbeitnehmer-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und die Anweisungen des Auftraggebers haben Sie zu befolgen.

Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber sofort von der Arbeits- bzw. Baustelle verwiesen werden.

**2. Ordnungsvorschriften**

2.1. Aufgrund des an Sie erteilten Auftrages haben Sie Ihren Arbeitsplatz, wo Sie sich aufzuhalten haben. Das Betreten anderer Betriebsteile ist untersagt.

2.2. Sie haben sich bei Beginn, Unterbrechung oder Ende der Arbeit beim Empfang an- bzw. abzumelden.

2.3. Über das Einbringen von Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen, Material und dergleichen sind die betrieblichen Anordnungen zu beachten. Das Mitbringen sowie Benutzen von Aufnahmegeäten für Ton und Bild im Werksgelände ist lediglich mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

2.4. Arbeitszeit: Montag - Donnerstag 07:00 - 15:45 Uhr und Freitag 07:00 - 13:00 Uhr.

Diese Arbeitszeit gilt auch für Fremdfirmen, wenn nicht bei Auftragsvergabe eine Sonderregelung getroffen wird. Nehmen Sie bitte auch zur Kenntnis, dass Materialanlieferungen und ev. Abladehilfen durch unser Personal ebenfalls nur in dieser Zeit möglich ist.

2.5. Auf dem Betriebsgelände, auf Baustellen und Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Die verfügbaren Geschwindigkeitsbeschränkungen am Betriebsgelände sind unbedingt einzuhalten.

Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Es ist unbedingt jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs zu vermeiden. Das Parken am Werksgelände ist nicht erlaubt, die Einfahrt ist ausschließlich für die Belieferung von Material und Werkzeug gestattet. Außerhalb des Werksgeländes sind ausreichend Parkplätze vorhanden. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen kann es zu einem Befahrverbot für das Betriebsgelände kommen.

2.6. Das Versperren des Freiraumes sowie das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeder Art auf Anfahrtswegen für Feuerwehr und Rettungswagen ist unzulässig. Sonstige Wege sind möglichst freizuhalten. Sämtliche abgestellte oder gelagerte Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Wegen sind gegen Umfallen zu sichern.

2.7. Zu beachten sind Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, z. B. Warnschilder, Verbots- und Gebotsschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe. Diese dürfen auch nicht entfernt werden.

2.8. Beschädigungen und Störungen an unseren Einrichtungen sowie (auch nur vermutlich) umweltbelastende Vorkommnisse sind sofort dem Auftraggeber zu melden.

2.9. Die Arbeits- bzw. Baustelle ist nach dem Fertigstellen der Arbeiten sauber aufzuräumen und auch stets im sauberen Zustand zu halten. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind Bauschutt und Müll selbst zu entsorgen.

2.10. Aus Gründen der allgemeinen und persönlichen Sicherheit ist es untersagt, alkoholische Getränke während der Arbeitszeit zu sich zu nehmen oder in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamenten beeinträchtigten Zustand unsere Betriebsstätte zu betreten.

2.11. Die Lagerung von Baustoffen, Material etc. und die Aufstellung von Behelfsbauten, Containern oder Baustellenwagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und sind mit der Produktion abzustimmen.

2.12. Die Entnahme von Bauwasser ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers oder eines anderen Beauftragten ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Stellen zulässig.

2.13. Elektrische Energie bei Montagen darf nur einem ordnungsgemäß installierten Baustromverteiler mit Schutzschalter und zugänglichem Hauptschalter entnommen werden.

2.14. Werden Arbeiten an Subunternehmer weitergegeben, sind diese vom Auftragnehmer von diesem Merkblatt nachweislich in Kenntnis zu stellen und zur Einhaltung zu verpflichten.

2.15. Der Auftragnehmer hat mit dem Subunternehmer die Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle zu koordinieren (§8 ASchG).

**3. Sicherheitsvorschriften**

3.1. Überwachungs- und Kontrollbereiche, die z. B. mit dem Hinweis „Radioaktiv“ gekennzeichnet sind, dürfen nur von befugten Personen betreten werden.

3.2. Arbeits- und Betriebsmittel dürfen nur für nach Angaben des Erzeugers oder des Vertreibers geeignete Zwecke verwendet werden oder für Zwecke, die sich aus ihrer Bauart, Ausführung und Funktion als üblich ergeben.

3.3. Vom Auftragnehmer sind die erforderlichen Schutzausrüstungen bereitzustellen und diese im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten sowie bei den Arbeiten zu verwenden.

3.4. Nur durch unsere Beauftragte und mit vorheriger Zustimmung dürfen betriebliche Schutzeinrichtungen des Arbeits-, Anlagen- oder Umweltschutzes unwirksam gemacht werden. Die daraus entstehenden Gefahrenstellen sind durch Schutzmaßnahmen anderer Art zu sichern.

- 3.5. Das Arbeiten bedarf der vorherigen Zustimmung eines mit der Anlage vertrauten Beauftragten, wenn Sie an oder in Anlagen bzw. Anlageteilen, die nicht zu Ihrem Auftrag gehören, arbeiten. Insbesondere für elektrische Anlagen sowie für alle Fernwärme- und Trinkwasserversorgungseinrichtungen gilt dies.
  - 3.6. Vor Beginn von Arbeiten mit offenem Feuer (Schneid-, Schweiß-, Trenn- und Lötarbeiten, Schleif-, Form- und Abtrennarbeiten, Anwärm-, Auftau-, Flämm- und Teerarbeiten) an allen Anlagen ist ein Freigabeschein (schriftliche Freigabe) vom zuständigen Auftraggeber, dem Betriebsverantwortlichen oder von der Bauleitung einzuholen. Offenes Feuer darf nie ohne Aufsicht gelassen werden. Auftretende Folgekosten bei Nichtbeachtung der Freigabe werden in Rechnung gestellt und auf Kosten des Auftragnehmers die Arbeiten sofort eingestellt.
  - 3.7. Nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers bzw. des Beauftragten dürfen gefährliche Arbeitsstoffe und brennbare Stoffe verwendet und gelagert werden und sind exakt zu bezeichnen. Bei der Lagerung sind die einschlägigen gesetzlichen Schutzvorkehrungen einzuhalten.
  - 3.8. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind Arbeiten an Gefahrenschwerpunkten, wie Behälter, Kanälen, Gräben und Schächten auszuführen. Ein Behälterbefahrerlaubnisschein ist unbedingt einzuholen.
  - 3.9. Damit niemand zu Schaden kommt, sind Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen u. ä. ständig zu sichern. Insbesondere gilt dies vor dem Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss abgedeckt, abgeschränkt oder in sonstiger Weise gesichert werden.
  - 3.10. Gerüste, Leitern, Arbeitsbühnen u. a. müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Versorgungsmaßnahmen zu treffen, z. B. Arbeiten nur mit Sicherheitsgurt und Fangleine.
  - 3.11. Es sind alle einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen bei der Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen einzuhalten. Dafür, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält, insbesondere nicht neben oder hinter der Eintreibstelle, ist unbedingt zu sorgen.
  - 3.12. Krananlagen, Flurförderzeug (Stapler!) und ähnliche Einrichtungen dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht benutzt werden.
  - 3.13. Nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber ist die Beheizung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen zulässig. Die Verwendung von Heizgeräten mit offenen Spiralen ist unzulässig.
  - 3.14. Am Betriebsgelände sind ausschließlich Sicherheitsschuhe der Klasse S3 zu benutzen.
  - 3.15. Bei Sirenenalarm ist der Arbeitsbereich in Ruhe aber unverzüglich zu verlassen und der dafür vorgesehene Sammelplatz aufzusuchen. Dort erfolgen die weiteren Anweisungen, denen unbedingt Folge zu leisten sind. Ein Verlassen des Betriebsgeländes ohne Abmeldung ist untersagt.
- 4. Sonstige Hinweise**
- 4.1. Jugendliche, Auszubildende und andere Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, müssen bei einem Einsatz auf unserem Betriebsgelände beaufsichtigt werden und dürfen weder an gefährlichen Stoffen beschäftigt noch mit gefährlichen Arbeiten beauftragt werden. Das KJBG ist einzuhalten.
  - 4.2. Im Notfall stehen vorhandene Sanitätsräume und betriebsärztliche Dienststellen zur Verfügung.
  - 4.3. Es ist sofort der zuständige sicherheitstechnische Dienst, die Bauleitung oder unser Beauftragter bei Unfällen auf unserem Betriebsgelände zu verständigen. Bei einer Beeinträchtigung der Umwelt ist zusätzlich das Umweltmanagement zu verständigen.

Vor Arbeitsaufnahme ist ein für die Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen verantwortlicher Mitarbeiter (z. B. Montageleiter, Vorarbeiter) namhaft zu machen.  
Diesem ist eine Kopie dieses Merkblattes nachweislich auszuhändigen.  
Dieser hat sämtliche ihm unterstehende Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen.

**ACHTUNG: ABSOLUTES ALKOHOL- und DROGENVERBOT IM WERKSBEREICH!**

**AUFTRAGNEHMER**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsgültige Fertigung